

Bundesgericht

BG 6/08

Urteil

Auf die Revision der Handball-Bundesliga e.V. gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 23. August 2008 (AZ: 04/2008) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes e.V. nach mündlicher Beratung am 26. September 2008 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Eckart Bracksiek, Lemgo,
Gerhard Orth, Euskirchen,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes e.V. vom 23. August 2008 (AZ: 04/2008) wird aufgehoben.**
- 2. Die Bescheide der Spielleitenden Stelle des HBL e.V. Nr. 55, 56 und 59 im Spieljahr 2007/2008, Bundesliga Männer, vom 21. April 2008 und 28. April 2008 bleiben bestehen.**
- 3. Die Einspruchs- und Revisionsgebühren sowie die Auslagen des Verfahrens trägt der THW Kiel.**
- 4. Die von dem HBL e.V. gezahlte Revisionsgebühr und der Auslagenvorschuß, insgesamt 1.400,00 €, sind an den HBL e.V. zurückzuzahlen.**

Sachverhalt:

Der HBL e.V. (fortan kurz: der HBL) hat gegen den THW Kiel (fortan: der THW) unter dem 21. und 28. April 2008 Bescheide erlassen, wonach der THW mit Geldbußen von 2.000,00 €, 4.000,00 € und 5.000,00 € belegt worden ist, weil er dem Fernsehen in drei Bundesliga-Spielen am 16., 19. und 27. April 2008 nicht erlaubte, bei Team-Time-Out ein Richtmikrofon einzusetzen.

Gegen diese Bescheide hat der THW Einspruch eingelegt. Zwei vorangegangene Bescheide, die einen gleichlautenden Sachverhalt betreffen, hat er nicht angefochten.

Der THW hat sein Rechtsmittel, welches gleichzeitig gegen alle Bescheide eingelegt worden ist, damit begründet, die Rechtsgrundlage, auf welche die angefochtenen Bescheide gestützt würden, stelle eine nahezu schrankenlose Ermächtigungsgrundlage dar. Sie sei mangels Bestimmtheit unwirksam.

Darüberhinaus könnten die Durchführungsbestimmungen keine Anwendung finden, weil sie nicht in gehöriger Form beschlossen worden seien. Sie seien unterzeichnet mit NN für den HBL und mit den Unterschriften von Herrn Bohmann als Geschäftsführer der GmbH und Herrn Stemberg als Spielleiter des HBL.

Im übrigen sei die berechtigte Weigerung des Trainers Serdarusic, das Richtmikrofon zuzulassen, durch die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Vertraulichkeit des öffentlich gesprochenen Wortes, begründet. Im übrigen handle es sich bei dieser Weigerung um eine alleinige Entscheidung des Trainers, somit in keiner Weise des THW.

Der HBL ist dem entgegengetreten. Die Ermächtigungsgrundlage gem. § 25 Abs. 4 RO/DHB sei ausreichend. Sonst seien die Verbände gar nicht in der Lage, überhaupt eigenständig Tatbestände zu schaffen und Verstöße dagegen mit Sanktionen zu belegen. Das aber sei gerade der Sinn der Ermächtigung. Die Durchführungsbestimmungen seien auch ordnungsmäßig beschlossen worden. Es läge nur ein Protokoll hierüber nicht vor. Das sei aufgrund mangelnder Bestimmung in der Satzung des HBL jedoch auch nicht nötig.

Das Bundessportgericht des DHB hat durch Urteil vom 23. August 2008 dem Einspruch statt gegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Die Ermächtigungsgrundlage gem. § 25 Abs. 4 RO/DHB sei ausreichend bestimmt. Dies ergebe sich aus der Verknüpfung der Rechtsnormen zwischen dem DHB und dem HBL. Hierzu sei insbesondere § 3 Abs. 2 der Satzung des HBL hervorzuheben, wonach dieser Verband als Mitglied des DHB der Satzung und den Ordnungen des DHB insgesamt unterworfen sei. Die Eingrenzung auf den Geschäftsbereich des Spielbetriebes der Verbände und darauf, dass lediglich Tatbestände für die Verhängung von Geldbußen geschaffen werden dürften, reiche für eine hinreichende Bestimmtheit aus. Anders verhalte es sich aber mit dem Erfordernis der Wirksamkeit des Beschlusses über die Durchführungsbestimmungen. Dieser Beschluß sei ein höchst förmlicher Akt, der demgemäß auch in entsprechender Weise zu vollziehen sei. Er bedürfe deshalb einer Dokumentation. Es sei also jeweils zu protokollieren, dass ein entsprechender Vorstandsbeschluß gefaßt worden sei. Ansonsten habe ein solcher Rechtssetzungsakt keine Gültigkeit. Da ein Beschluß nicht habe festgestellt werden können, seien die Bescheide bereits aus diesen formellen Gründen aufzuheben.

Die Bescheide seien allerdings auch in materieller Hinsicht nicht haltbar, weil sie mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere mit dem mit Grundrechtsrang ausgestatteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht vereinbar seien.

Zwar sei das gesamte Geschehen während eines öffentlichen Handball-Spieles im Bereich der Öffentlichkeit und nicht dem der Privatsphäre zuzurechnen. Dazu gebe es jedoch zwei Ausnahmen: Die Geschehnisse in der Kabine während der Spielpausen und die gesprochenen Worte während eines Team-Time-Out im jeweiligen Mannschaftskreis.

Hier gehe es nur um die letztgenannte Möglichkeit. Dadurch, dass die Mannschaft während eines Team-Time-Out zusammenrücken würde – sei es auch auf dem Spielfeld und nicht in der Kabine, was notgedrungen aus Zeitmangel (1 Minute) nicht sein könne – ergebe sich, dass das insoweit gesprochene Wort des Trainers nur für den Kreis der Spieler gedacht sei, nicht für irgendwelche Dritte. Die Einrichtung eines Richtmikrofons sei deshalb ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Besprechungsteilnehmer. Nur eine Zustimmung eines jeden Betroffenen könne dieses Persönlichkeitsrecht aufheben. Das aber sei nicht der Fall. Deshalb könnten die Bescheide auch aus diesem Grunde keinen Bestand haben.

Schließlich stelle sich die Regelung zum Richtmikrofon als Regelung zu Lasten Dritter dar. Sie könne deshalb keine tragfähige Rechtsgrundlage für Sanktionsbestimmungen sein.

Gegen dieses Urteil hat der HBL Revision eingelegt.

Zur Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb durch den Ligaverband stützt er sich auf § 25 Abs. 4 RO/DHB, und er greift die diesbezüglichen Ausführungen des Bundessportgerichts nicht an.

Desweiteren bleibt der HBL bei seiner Darstellung, dass die Durchführungsbestimmungen 2007/2008 ordnungsmäßig beschlossen worden seien. Er tritt hierfür Beweis an. Ein Protokoll über diesen Beschluß sei nicht erforderlich. Dies stünde mit der Vereinsautonomie durchaus in Einklang. Formell sei somit nichts zu beanstanden.

Zur materiellen Rechtsgrundlage wird darauf verwiesen, dass die Durchführungsbestimmungen auch für das neue Spieljahr 2008/2009 beanstandungsfrei beschlossen worden seien, und zwar wiederum mit der bisherigen Regelung für die Einrichtung eines Richtmikrofons.

Eine Regelung zu Lasten Dritter liege nicht vor. Einmal hätten sich die Trainer nach der Trainerordnung (§ 12) zur Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des DHB oder seiner Mitglieder verpflichtet mit der Maßgabe, dass bei Verstößen hiergegen Sanktionen ausgesprochen werden können. Davon abgesehen gehe es maßgeblich aber darum, dass sich die Vereine, also auch der THW verpflichtet hätten, nach dem Lizenzvertrag vom 24. November 2006 für die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen durch seine Spieler, Mitglieder und Mitarbeiter Sorge zu tragen. Deshalb läge eine Regelung zu Lasten Dritter nicht vor.

Was die Grundrechte angehe, gelte folgendes: Grundrechte seien Abwehrrechte gegen den Staat. Zwischen natürlichen bzw. juristischen Personen des Privatrechts herrsche, anders als im Verhältnis zwischen Staat und Bürger, grundsätzlich Privatautonomie. Die Rechtsbeziehungen könnten somit frei ausgestaltet werden. Jeder Verein könne seine Angelegenheiten in freier Ordnung selbst regeln. Er müsse dabei nur die geltenden allgemeinen Gesetze beachten, und er dürfe nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 18 der Durchführungsbestimmungen verstoße weder gegen Art. 2 des Grundgesetzes noch gegen die Menschenwürde. Aufgrund der grundgesetzlich geschützten Satzungsautonomie sei es dem HBL deshalb gestattet, beim öffentlich ausgetragenen Handballspiel gegebene Rechte am eigenen Wort einzuschränken. Ein Verstoß gegen den Schutz dieses Rechtes am eigenen Wort läge nicht vor. Durch ein bloßes Mithören sei der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts nicht berührt.

Darüberhinaus läge keine Nichtöffentlichkeit des vom Trainer gesprochenen Wortes vor. Die Besprechung fände auf dem Spielfeld statt. Die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes durch den nicht beschränkbaren Kreis der Zuschauer sei erkennbar nicht herzustellen. Es könne somit objektiv nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich nur die eigene Mannschaft die Anweisung höre.

Zusammenfassend führt der HBL aus: Wenn Spieler oder Trainer sich in Erfüllung ihres Arbeitsvertrages während eines Handballspieles in die Öffentlichkeit begeben, so könnten sie sich nicht auf ihre Privatsphäre berufen. Die Vereine seien nach dem Lizenzvertrag verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter, was die Trainer einschliesse, die Durchführungsbestimmungen einhalten. Der Schutz des Rechtes am eigenen Wort als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes müsse keineswegs ständig und überall im täglichen Leben zwischen Privatpersonen gewährleistet werden. Im Rahmen der Vereinsautonomie könnten Grundrechte eingeschränkt werden. Ein Verstoß gegen den Schutz des Rechts am eigenen Wort läge durch die Zulassung von Richtmikrofonen ohnehin nicht vor.

Der HBL e.V. beantragt,

das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes 04/2008 vom 23. August 2008 aufzuheben und die Einsprüche bzw. den Einspruch des THW Kiel gegen die Bescheide der Spielleitenden Stelle Nr. 55, 56 und 59 im Spieljahr 2007/2008, Bundesliga Männer, abzuweisen.

Der THW beantragt,

die Revision des Einspruchsgegners vom 09.09.2008 unter Aufrechterhaltung des Urteils des Bundessportgerichtes vom 23.08.2008 zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung des Bundessportgerichtes zumindest im Ergebnis für richtig.

Er hält weiterhin daran fest, dass § 25 Abs. 4 RO/DHB als nahezu schrankenlose Ermächtigungsgrundlage mangels Bestimmtheit unwirksam sei. Zudem hätten die Strafsanktionen in der Satzung des HBL selbst aufgeführt werden müssen.

Bei Erlass der Durchführungsbestimmungen handle es sich um einen formellen Rechtssetzungsakt, der der Dokumentation durch ein Protokoll bedürft hätte, was nicht erstellt wurde. Hierbei handle es sich um eine Mußbestimmung. Denn bei einem mehrgliedrigen Vorstand erfolge die Willensbildung durch Beschlußfassung und, soweit die Satzung nichts abweichendes bestimme, würden für die Beschlußfassung die gesetzlichen Vorschriften über die Mitgliederversammlungen gelten. Er beruft sich hierzu auf § 28 BGB mit dem Zitat Rn 1 (Palandt, 67. Aufl.). Mangels Dokumentation eines Vorstandsbeschlusses sei ein solcher unwirksam.

Im übrigen hätte der Beschluß über die Durchführungsbestimmungen versandt werden müssen. Auf die Zuleitung der Durchführungsbestimmungen komme es nicht an.

Der HBL könne nicht damit gehört werden, dass die gegen den THW ergangenen ersten Bescheide rechtskräftig geworden seien und sein jetziges Verhalten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße. Zum Zeitpunkt der Zustellung dieser Bescheide sei der Geschäftsführer der THW Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG erkrankt und deshalb vom Büro abwesend gewesen.

Zur materiellen Unwirksamkeit der Bußgeldbescheide teilt der THW die Auffassung des Bundessportgerichtes. Die Mannschaftsbesprechung während eines Team-Time-Out sei nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Sie unterstehe dem grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Es sei dabei nochmals darauf hinzuweisen, dass es in solchen Mannschaftsbesprechungen um insbesondere spieltaktische Maßnahmen gehe, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürften.

Dem HBL sei es versagt, im Rahmen des Team-Time-Out während seines Handballspieles das „Recht am eigenen Wort“ einzuschränken. Trainer und Spieler hätten einen Anspruch darauf, dass ihr Persönlichkeitsrecht nicht beeinflusst werde, jedenfalls dann nicht, wenn sie der Beeinträchtigung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ausdrücklich widersprächen, wie es hier der Fall gewesen sei. Im übrigen werde klargestellt, dass in den Anstellungsverträgen des THW mit dem Trainer Serdariusic wie jetzt auch mit dem neuen Trainer Gislason keine irgendwie geartete Verpflichtung für die Einhaltung von Durchführungsbestimmungen enthalten seien.

Es läge ein Verstoß gegen den Geheimnisschutz eindeutig vor, und zwar in der größten Form. Denn der Betroffene (Trainer Serdariusic) habe gewußt, dass mitgehört werde und dem habe er widersprochen. Trotzdem habe der HBL Sanktionen ausgesprochen. Sein Verhalten sei somit sogar unter Strafe gestellt (§ 201 StGB).

Im übrigen wird Bezug genommen auf den Akteninhalt. Hierzu hat die Akte des Bundessportgerichts des DHB bis einschließlich seines Urteils vom 23. August 2008 vollständig vorgelegen, die Revisionschrift des HBL vom 9. September 2008, die Revisionserwiderung des THW vom 22. September 2008 und das Schreiben des HBL vom 24. September 2008.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

II.

Das Vorbringen der Parteien, insbesondere des THW, aber auch Teile der Entscheidungsgrundsätze des Bundessportgerichtes leiden daran, dass sie nicht hinreichend die Parteienstellung berücksichtigen. **Parteien** sind der HBL und der THW, nicht Dritte, auch nicht der Trainer Serdariusic.

III.

Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Verfahrens ist der Lizenzvertrag, wie ihn der THW und der HBL am 24. November 2006 miteinander abgeschlossen haben. Darin hat sich der THW u. a. verpflichtet, die Vorschriften über die Nutzung der Verbandseinrichtungen Bundesliga, wie sie in der Satzung des HBL und des DHB, der Spielordnungen, sonstigen Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen einschließlich aller im Ligastatut genannten Vorschriften für die Spiele der Bundesliga in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, einzuhalten, und für die Einhaltung durch seine Spieler, Mitglieder und Mitarbeiter Sorge zu tragen (§ 5 Abs. a des Lizenzvertrages).

IV.

Die in formeller Hinsicht gegen die Bescheide erhobenen Einwendungen sind unbegründet.

Dazu im Einzelnen:

1. Nach Ziffer 18 der Durchführungsbestimmungen für die Handballbundesliga Männer (Spielsaison 2007/2008, Stand 14.08.2007) ist bei TV-Übertragungen den Fernsehanstalten gestattet, während des Team-Time-Out ein Richtmikrofon in unmittelbarer Nähe der Spielerbesprechung zu platzieren. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Spielleitende Stelle Geldbußen gem. § 25 Abs. 4 RO/DHB bis zu 5.000,00 € verhängen.

Damit ist eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung der ausgesprochenen Sanktion gegeben. Das Bundesgericht teilt die dahingehende Rechtsauffassung des Bundessportgerichtes sowie des HBL.

Einschlägig sind die Bestimmungen von § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung des DHB und § 25 Abs. 4 RO/DHB. Wenn sich aus § 5 Abs. 2 der Satzung des DHB wörtlich ergibt, dass der in Abs. 1 aufgeführte Strafenkatalog von den Ligaverbänden für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb erweitert bzw. ergänzt werden darf, dann ergibt sich aus dem Ordnungswidrigkeitskatalog gem. § 25 Abs. 1 RO/DHB, dass darin nur auf Tatbestände im bzw. aus dem Spielbetrieb abgestellt wird. Von dieser Ermächtigung hat der HBL Gebrauch gemacht. Die vorstehenden Bestimmungen haben für den HBL Gültigkeit, die darauf beruhen, dass er in seiner Satzung deren Verbindlichkeit anerkennt, wie die DHB-Satzung, die DHB-Rechtsordnung u.a..

Beschränkt sich somit das Recht des HBL auf Erweiterung des Strafenkataloges auf Bestimmungen, die den von ihm geleiteten Spielbetrieb betreffen, und wird die Geldbuße auf höchstens 5.000,00 € beschränkt – nach § 5 Abs. 1 der Satzung des DHB sind solche bis 20.000,00 € zulässig – dann kann keine Rede davon sein, dass § 25 Abs. 4 RO/DHB die Möglichkeit für einen nicht bestimmbar und/oder gar schrankenlosen Gebrauch zur Erweiterung des Sanktionskataloges eröffne.

Die anderslautende Argumentation des THW steht nicht durch. Die Ermächtigungsgrundlage dient allein dem Ziel, den Verbänden ein Mittel an die Hand zu geben, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend die Schaffung von weiteren Sanktionstatbeständen innerhalb ihres Spielbetriebes zu ermöglichen.

Die Gültigkeit der Ziff. 18 der genannten Durchführungsbestimmungen steht somit außer Frage.

2. Die Bestimmung ist auch nicht deshalb unwirksam, weil ein Protokoll über den Beschluß zur Geltung der Durchführungsbestimmungen im Spieljahr 2007/2008 nicht vorliegt.

Die Satzung des HBL verlangt über Vorstandsbeschlüsse kein Protokoll.

§ 28 BGB ist entgegen der Auffassung des THW nicht einschlägig.

Diese Bestimmung besagt, dass bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand die Beschlußfassung erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB. § 32 BGB befaßt sich mit der Beschlußfassung auf einer Mitgliederversammlung und dem Hinweis darauf, dass die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. § 34 BGB befaßt sich mit dem Ausschluß vom Stimmrecht. Im übrigen ist im § 28 BGB nur von der Beschlußfassung die Rede, nicht davon, in welcher Form die Beschlüsse zu fassen sind.

Für die hier anstehende Rechtsfrage über die Notwendigkeit eines Protokolls über einen Vorstandsbeschluß geben diese Bestimmungen somit nichts her.

Im gesamten Vereinsrecht des BGB, der §§ 21 ff. findet sich demgemäß keine Regelung darüber, dass Vorstandsbeschlüsse protokolliert werden müssen. Nicht einmal für Beschlüsse einer Mitgliederversammlung wird dieses verlangt. Da es aber zweckmäßig ist, solche Beschlüsse schriftlich festzuhalten, entspricht es wohl gängiger Praxis, dass hinsichtlich der Beschlußfassungen einer Mitgliederversammlung eine protokollarische Dokumentation stattfindet. Auch wenn man dieses vielleicht sogar als üblich ansehen kann, bedeutet dies keineswegs zwangsläufig, dass dieses auch für Vorstandsbeschlüsse gelten muß. Der HBL hat eine solche Verpflichtung in seiner Satzung auch nicht festgelegt. Dieses steht ihm zu und ist in seiner Vereinsautonomie begründet.

Die rechtlichen Hinweise des THW gar auf eine Mußbestimmung zur Protokollierung von Vorstandsbeschlüssen, findet im gesamten gesetzlichen Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB) keine Stütze und ist deshalb darauf auch nicht abzustellen.

Auch die Rechtsauffassung des Bundessportgerichts, dass es sich bei den Durchführungsbestimmungen um einen förmlichen, d.h. formellen Rechtssetzungsakt handelt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Dabei ist schon nicht ganz erklärlich, was diese rechtliche Einordnung der Durchführungsbestimmungen soll. Natürlich wird durch die Durchführungsbestimmungen „Recht“ gesetzt. Es darf dabei aber auch nicht außer Betracht bleiben, dass es sich eben – nur – um Durchführungsbestimmungen handelt, die keinem anderen Zweck dienen, als eine Rechtsgrundlage für den Spielbetrieb als solchen zu sein. In ihnen haben – jedenfalls überwiegend – die Spieltechniker das Wort. In der vorliegenden Form gibt es diese bereits seit Bestehen der Bundesliga, also nicht erst seit dem Tätigwerden des HBL. Gleichwohl ändert dieses sämtlich nichts daran, dass für die Beschlußfassung der Durchführungsbestimmungen eine protokollarische Dokumentation nicht erfolgen muß, die auch noch als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse anzusehen wäre. Trotzdem beschließt der HBL, wie von ihm unwidersprochen vorgetragen, die Durchführungsbestimmungen jedes Jahr neu. Allein das ist das entscheidende Kriterium. Auf ein Protokoll hierüber kommt es nicht an.

Selbstverständlich will das Bundesgericht nicht verkennen, dass die Forderung eines Protokolls auch für solcher Art Beschlüsse des Vorstandes mindestens zweckmäßig ist, sei es auch nur zu Beweis Zwecken. Dem HBL kann deshalb nur nahe gelegt werden, dieses zukünftig und ständig zu beachten. Dass dies grundsätzlich auch seine eigene Meinung ist, ergibt sich schon daraus, dass jedenfalls über die Sitzung des Vorstandes am 22. Juni 2007 in Dortmund ein Protokoll gefertigt worden ist, nach dessen Inhalt auch am 6. Juni 2007 über eine Vorstandssitzung in Berlin ein solches gefertigt worden ist.

Die Folgerung jedoch, dass ein fehlendes Protokoll die Unwirksamkeit der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse zur Folge habe, ist nicht haltbar, weil es hierfür eben keine Rechtsgrundlage gibt.

Dass die Wirksamkeit der nicht protokollierten Beschlüsse entgegen der Auffassung des THW und des Bundessportgerichtes in der Praxis so gesehen worden sind, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass keine der betroffenen Vereine der Bundesliga und der 2. Bundesligen irgendwelchen Widerspruch erhoben hat, wozu trotz seines jetzigen Widerspruchs auch der THW gehört. Sein Verhalten ist, wenn es nicht als widersprüchlich zu werten ist, so zumindest als nicht widerspruchsfrei anzusehen. Erhärtet wird dies zusätzlich noch dadurch, dass der THW die beiden ersten auf einem gleichen Sachverhalt beruhenden Bußgeldbescheide nicht angefochten hat. Die Erklärung, dass dies auf eine

krankheitsbedingte Abwesenheit seines Geschäftsführers zurückzuführen gewesen sei, kann nur zur Kenntnis genommen werden. Wenn es so gewesen ist, liegt nach Auffassung des Bundesgerichts ein bedauerliches Organisationsdefizit vor. Das aber tatsächlich anzunehmen, fällt aufgrund des Zuschnitts und des Status des THW als nicht nur deutschem, sondern darüberhinaus europäischem oder gar Weltspitzenverein mehr als schwer. Überzeugen kann dieser Einwand jedenfalls nicht.

Während der THW die Fassung eines Beschlusses als solchen über die Durchführungsbestimmungen nicht bestreitet, er vielmehr nur die mangelnde Dokumentation (fehlendes Protokoll) als Wirksamkeitsvoraussetzungen verlangt, geht das Bundessportgericht in seiner Argumentation noch weiter. Wegen eines fehlenden Protokolls müsse davon ausgegangen werden, dass ein Beschluß nicht festgestellt werden könne.

Diese Argumentation ist nicht haltbar.

Es muß bereits als sehr zweifelhaft angesehen werden, ob aus der nicht Beweisbarkeit eines Vorstandsbeschlusses darauf geschlossen werden darf, dass er gar nicht gefaßt worden ist. Indessen kann dies dahingestellt bleiben. Denn dass ein Beschluß gefaßt worden ist, ergibt sich aus folgendem:

Der Vorstand des HBL hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2007 in Dortmund unter TOP 5 – Verschiedenes – eine Ergänzung der Durchführungsbestimmungen hinsichtlich unsportlicher Äußerungen der Hallensprecher beschlossen. Wörtlich heißt es hierzu: „Der Vorstand stimmt dem zu“.

Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Inhalt der Durchführungsbestimmungen im übrigen unberührt bleibt, also gültig sein und bleiben soll. „Änderungen“ sind nur sinnvoll, wenn eine Grundlage hierfür vorhanden ist, in welche gewissermaßen die Änderungen eingebettet sind. Ohne eine solche Grundlage, sind „Änderungen“ gar nicht denkbar. Der Tatbestand des Änderungsbeschlusses setzt somit zwangsläufig voraus, dass das, was nicht geändert wurde, weiter gelten soll. Wenn dieses auch nicht wörtlich zum Ausdruck gebracht worden ist, so ergibt die Abfassung des Protokolls über den Änderungsbeschluß, dass die Durchführungsbestimmungen im Übrigen – stillschweigend – weiter gelten sollen. Jede andere Interpretation des Änderungsbeschlusses macht keinen Sinn.

Unberechtigt ist die Kritik des THW daran, dass es nicht auf die Versendung der Durchführungsbestimmungen ankomme, sondern auf die des über ihre Geltung gefaßten Protokolls. Für die Praxis ist dieses nicht nachzuvollziehen. Den Vereinen ist nur damit gedient, dass sie die Durchführungsbestimmungen selbst, also das Ergebnis eines vorausgegangenen Beschlusses erhalten, um damit aus der Vereinssicht den Spielbetrieb gestalten zu können.

Demzufolge geht auch die Kritik daran, dass die Durchführungsbestimmungen von nicht hierzu autorisierten Personen unterschrieben seien, fehl. Es handelt sich eben nicht um Protokollunterschriften, sondern um Unterschriften unter der Veröffentlichung eines Beschlußergebnisses.

Herr Bohmann als Geschäftsführer der Liga GmbH war so gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung des HBL berechtigt. Die Unterschriftsleistung von Herrn Stemberg als Spielleiter des HBL dürfte nicht zweifelhaft sein. Eine Unterschrift des HBL-Vorsitzenden fehlte notgedrungen, weil zum fraglichen Zeitpunkt dieses Amt vakant war.

3. Aus allen diesen Gründen sind formelle Einwendungen gegen die Gültigkeit der Durchführungsbestimmungen 2007/2008 nicht berechtigt.

V.

Nicht anders verhält es sich im Bereich der materiellen Rechtslage.

Hierzu ist im Vorwege nochmals hervorzuheben, dass zu entscheiden ist, über das Rechtsverhältnis zwischen dem THW und dem HBL. Ein Dritter, hier Trainer Serdariusic, kann dabei allenfalls eine mittelbare Rolle spielen.

1. Der THW kann für sich kein Grundrecht reklamieren. Er tut dies auch nicht. Er hat, wie alle anderen Vereine mit Bundesliga-Mannschaften auch, mit dem HBL einen Vertrag geschlossen (Lizenzvertrag vom 24. November 2006). Daran sind seine Rechte, aber eben auch seine Verpflichtungen zu messen. Letztere sind vorstehend zu IV. 1. dargestellt. Daraus ergibt sich, dass er aufgrund dieser vertraglichen Verpflichtung seinen Trainer anzuhalten hat, die Verpflichtung auf Zulassung eines Richtmikrofons während eines Team-Time-Out hinzunehmen, dies im Rahmen seines unbestreitbar bestehenden Direktionsrechtes.

Dieses kommt jedem Arbeitgeber gegenüber seinem Angestellten zu. Wenn der THW hiervon keinen Gebrauch macht, wie er dieses unter Hinweis auf die mit dem früheren und dem neuen Trainer geschlossenen Verträge darstellt, hat er die Folgen der Nichtzulassung eines Richtmikrofons während eines Team-Time-Out zu tragen.

Auf den Inhalt der Trainerordnung, die ansonsten an Deutlichkeit hinsichtlich der Pflichten eines Trainers gegenüber dem HBL nichts zu wünschen übrig läßt (§ 12 Trainerordnung), kommt es noch nicht einmal an. Vielmehr hat der Trainer das zu befolgen, was sein Arbeitgeber ihm im Rahmen seines Direktionsrechtes aufgibt. Das setzt voraus, dass der Arbeitgeber (THW) davon überhaupt Gebrauch macht. Wie schon vorgetragen ist dieses entsprechend seinem eigenen Vortrag im Schriftsatz vom 22. September 2008 (S. 7, Ziff. 2a E) aber gerade nicht der Fall. Dann jedoch hat er sich seinem Vertragspartner, dem HBL, gegenüber sanktionspflichtig gemacht. Die Folgen muß er tragen. Im Kern liegt nach Auffassung des Bundesgerichts ein Versäumnis des THW vor.

Der Trainer kann sich gegenüber seinem Arbeitgeber nicht auf das Recht am eigenen Wort berufen. Es ist nicht nur nicht zu beanstanden, wenn der HBL vorträgt, dass jeder Verein in freier Selbstbestimmung seine Angelegenheiten frei regeln kann. Er darf hierbei nur nicht gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstoßen. Das ist nicht der Fall. Dem HBL ist somit sogar in vollem Umfange zuzustimmen, wenn er auf diese Freiheitsrechte aus der Vereinsautonomie verweist. Der Verein kann dem Trainer Anweisungen erteilen. Wenn dieser dem gegenüber vermeintlich eigene Rechte geltend macht, sind solche Gegensätzlichkeiten zwischen den Parteien des Arbeitsrechtsverhältnisses zu klären, ggf. im Rahmen eines Arbeitsgerichtsverfahrens, sofern eine Partei es soweit kommen lassen will.

Aufgrund des Direktionsrechtes des THW gegen seinen Trainer Serdariusic kommt es darauf, ob das im Team-Time-Out gesprochene Wort überhaupt privat ist, noch nicht einmal an. Indessen ist diese Frage außerdem zu verneinen: Das Handballspiel ist öffentlich. Es ist kein Grund ersichtlich, wann ein Team-Time-Out – plötzlich – zu einer Privatsphäre führen sollte. Eine Verpflichtung, dieses in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Seine Dauer beträgt 1 Minute während eines Spieles. Die grundsätzliche Öffentlichkeit eines Handballspieles wird belegt durch die Tatsache, daß der Trainer ständig auf seine Spieler auf dem Feld aber auch auf die auf der Bank einredet. Jeder der umstehenden Zuschauer kann dies mithören. Die Öffentlichkeit solcher Äußerungen ist offenbar. Daran ändert das Team-Time-Out auf dem Spielfeld nichts.

Im Ergebnis handelt der Trainer nicht für sich, sondern als Angestellter und damit Sprachrohr seines Vereins. Deshalb können seine als persönlich in Anspruch genommenen Grundrechte, selbst wenn sie gegeben wären, privatrechtlich abbedungen werden. Dies sieht der HBL richtig, wenn er darauf hinweist, dass das Team-Time-Out ein zu beachtender und ggf. des Mithörens zugänglicher Bestandteil des öffentlich ausgetragenen Handballspieles ist.

2. Indessen könnte sogar umgekehrt dahin argumentiert werden, dass durch die Handhabung des Team-Time-Out eine Öffentlichkeit gar nicht erreicht wird. Zielgruppe, die durch die Einrichtung eines Richtmikrofons des Fernsehens erreicht werden soll, sind die Fernsehzuschauer. Insofern zeigt jedoch die Praxis, dass dort kaum ein gesprochenes Wort ankommt. Das Bundessportgericht spricht insofern zutreffend von Gesprächsfetzen. Nach Auffassung des Bundesgerichts ist es so, dass, wenn überhaupt, allenfalls „Wort“-Fetzen über das Fernsehen beim Zuschauer ankommen. Für eine akustisch einwandfreie Übertragung ist es in den Hallen einfach zu laut. Die Zuschauer in der Halle hören aus diesem Grunde von dem gesprochenen Wort des Trainers ohnehin nichts. Für die gegnerische Mannschaft kommt dieses nicht in Betracht, weil sie sich selbst gruppiert.

Für welche Betrachtungsweise – ob öffentlich oder nicht öffentlich gesprochenes Wort - man sich auch entscheidet, eine Grundrechtsverletzung im Hinblick auf das Recht am eigenen Wort des Trainers ist nicht gegeben.

Dies alles kann jedoch dahingestellt bleiben, weil es überlagert wird von dem Umstand, dass aufgrund des Direktionsrechtes der Trainer die Anweisungen des ihn beschäftigenden Vereins zu beachten hat, welche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Verein und dem HBL ergeben. Dem kommt – wie ausgeführt – überragende Bedeutung zu.

3. Ein Vertrag zu Lasten Dritter liegt nicht vor.

Durch den Lizenzvertrag vom 24. November 2006 wird keine Verpflichtung des Trainers gegenüber dem HBL vereinbart. Vielmehr verpflichtet sich der Verein, hier also der THW, gegenüber dem HBL, dafür einzustehen, dass sein Trainer die sich für den THW ergebenden Verpflichtungen erfüllt. Dies ist kein Vertrag zu Lasten Dritter (Rn 10 Einf. vor § 328 BGB, Palandt 2008, 67. Aufl.).

4. Somit sind auch alle Einwendungen gegen die Wirksamkeit der angefochtenten Bußgeldbescheide in materieller Hinsicht nicht begründet.

VI.

Nach alledem war auf die Revision das Urteil des Bundessportgerichtes aufzuheben und gleichzeitig das Bestehen der Bußgeldbescheide zu bestätigen.

VII.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

IX.

Die Auslagen betragen 909,25 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	545,00 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>234,25 €</u>
Gesamt	<u>909,25 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

- 1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.**
- 2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 59 Abs. 5 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.**

Kassel, den 26. September 2008

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Bracksiek
- Beisitzer -

gez. Orth
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- an die Rechtsanwälte Wegner, Stähr & Partner, Spohienblatt 100, 24114 Kiel, per Einschreiben/Rückschein,
- an den THW Kiel, Geschäftsstelle, Herzog-Friedrich-Str. 52, 24103 Kiel,
- an den HBL e.V., Strobelalle 58, 44139 Dortmund.

Ausgefertigt:
Husum, den

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über die Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 14.10.2008-Hr